Stadtwerke Hattingen®

Allgemeine Bedingungen

der Stadtwerke Hattingen GmbH (SWHAT) für die Belieferung von Sonderkunden mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz – Sondervertrag Hattingen HATWATT

Stadtwerke Hattingen GmbH
Postfach 80 04 26 · 45504 Hattingen

Tel. 02324 5001-55 · Fax 02324 9160129
www.stadtwerke-hattingen.de

1. Umfang der Lieferung / Leistungsmerkmale

1.1 SWHAT liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an die vertraglich vereinbarte Entnahmestelle nach den Bestimmungen dieses Vertrages. Von den vertraglichen Leistungen sind auch der Messstellenbetrieb und hierfür anfallende Entgelte mit umfasst, soweit und solange für den Kunden kein Dritter nach § 5 Abs. 1 MsbG für Messstellenbetrieb oder Messdienstleistung zuständig ist.

1.2 Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (z. B. Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind.

1.3 Es erfolgt eine mengenabhängige Bestabrechnung auf Grundlage des angegebenen Preises, der jeweils für die jeweilige Jahresverbrauchsmenge des Kunden gültig ist.

1.4 Der Kunde ist für die Dauer des Vertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Bedarf an elektrischer Energie aus den Stromlieferungen der SWHAT zu decken und zu vergüten. Das Recht des Kunden aus § 41 Abs. 7 Satz 1 EnWG bleibt hiervon unberührt. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Strombedarfs bei Aussetzen der Stromversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

1.5 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist SWHAT, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs handelt, von der Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziffer 8.1. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der SWHAT nach Ziffer 7 beruht. SWHAT ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

1.6 SWHAT ist weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das Gleiche gilt, soweit und solange SWHAT an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Strom durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

1.7 Die elektrische Energie wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden zur Verfügung gestellt. Eine Weiterleitung an Dritte ist nicht zulässig.

1.8 Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind SWHAT mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.

2. Messung / Zutrittsrecht

2.1 Die von SWHAT gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen nach § 3 MsbG festgestellt.

2.2 SWHAT ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. SWHAT kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse der SWHAT an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist.

2.3 Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so können SWHAT und/oder der Netzbetreiber und/oder der Messstellenbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

2.4 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der SWHAT den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

2.5 SWHAT ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei SWHAT, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung falle SWHAT zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

2.6 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von SWHAT zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt SWHAT den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.

2.7 Ansprüche nach Ziffer 2.6 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

Stadtwerke Hattingen®

3. Preise und Preisanpassungen / Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

3.1 Der Strompreis setzt sich aus einem Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen. Er enthält die Beschaffungs- und Vertriebskosten, die an den Netzbetreiber abzuführenden Netzentgelte und Konzessionsabgaben, die KWKG-Umlage, den Aufschlag für besondere Netznutzung, die Offshore-Netzumlage gemäß §§ 10–12 EnFG, die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung – soweit diese Kosten der SWHAT in Rechnung gestellt werden –, die Kosten für die Abrechnung durch die SWHAT (bei jährlichem Abrechnungszeitraum) sowie die Stromsteuer und die Umsatzsteuer (zurzeit 19 %).

3.2 Die fixen Preisanteile umfassen den Grundpreis sowie den Energiepreis (Beschaffungs- und Vertriebskosten) als Teil des Arbeitspreises. Innerhalb der vertraglich vereinbarten Preisgarantiefrist ist eine Preisanpassung der fixen Preisanteile ausgeschlossen. Eine Ausnahme gilt bei Änderung der Umsatzsteuer gemäß Ziffer 3.11. Ändert sich dieser Steuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Zudem ist SWHAT bei Einführung bzw. Änderung von zusätzlichen Steuern und Abgaben oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen berechtigt, die Preise nach Maßgabe von Ziffer 3.5 bis 3.7 und 3.9 zu ändern. Eine Ausnahme gilt zudem im Falle der Ziffer 3.10.

3.3 Änderungen der variablen Preisanteile (die KWKG-Umlage, der Aufschlag für besondere Netznutzung, die Offshore-Netzumlage gemäß §§ 10–12 EnFG, die Stromsteuer, der Arbeitspreis Netzentgelte sowie die Konzessionsabgabe) werden während der Vertragslaufzeit an den Kunden weitergegeben, wobei Ziffer 3.8 Satz 5 entsprechende Anwendung findet. Erhöhungen werden nach Maßgabe der Ziffer 3.9, Absenkungen nach Maßgabe der Ziffer 3.11 zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens weitergegeben.

3.4 Im Übrigen erfolgen nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Zeit mit einer Preisgarantiefrist Preisanpassungen – mit Ausnahme der Preisanteile gemäß Ziffer 3.3 – auf Grundlage der nachfolgenden Regelungen.

3.5 Wird die Belieferung oder Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann SWHAT hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z. B. nach Kopf oder Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen.

3.6 Ziffer 3.5 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziffer 3.5 weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist SWHAT zu einer Weitergabe verpflichtet.

3.7 Ziffer 3.5 und Ziffer 3.6 gelten entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. Ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat.

3.8 SWHAT wird die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise darüber hinaus nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z. B. die Kosten für die Beschaffung von Energie oder die Nutzung des Verteilernetzes erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen (z. B. durch die Einführung von Netzzugangsentgelten für Einspeisungen, Änderungen der Belastungen nach dem EEG oder KWKG). Steigerungen bei einer Kostenart, z. B. den Strombezugskosten, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Netz- und Vertriebskosten, erfolgt. Bei Kostensenkungen, z. B. der Strombezugskosten, sind von SWHAT die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. SWHAT wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

3.9 Änderungen der Preise nach Ziffer 3.5 bis Ziffer 3.8 sind nur zum Monatsersten möglich. SWHAT wird dem Kunden die Änderung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Dabei wird SWHAT den Kunden auch über den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Preisänderungen informieren. Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen. Hierauf und auf die Folgen einer unterbleibenden Kündigung wird SWHAT den Kunden in der Preisänderungsmitteilung gesondert hinweisen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Im Übrigen bleibt § 315 BGB unberührt.

3.10 Erhält der Kunde eine neue Messeinrichtung im Sinne des § 29 MsbG und werden SWHAT dafür vom Netzbetreiber andere Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung gestellt, wird SWHAT diese Kostenveränderung mit Wirksamwerden an den Kunden weitergeben.

3.11 Abweichend von Ziffer 3.8 und Ziffer 3.9 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz sowie Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung der Offshore-Netzumlage gemäß §§ 10–12 EnFG, der KWKG-Umlage, des Aufschlags für besondere Netznutzung, der Stromsteuer, der Netzentgelte und der Konzessionsabgabe unverändert zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

4. Abrechnung und Abrechnungsinformationen

4.1 Der Elektrizitätsverbrauch wird in von SWHAT festgelegten Zeitabschnitten, die zwölf Monate jedoch nicht überschreiten dürfen, abgerechnet.

4.2 Abweichend von Ziffer 4.1 bietet SWHAT dem Kunden auch eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung an (unterjährige Abrechnung). Der Kunde kann eine elektronische Abrechnung verlangen. SWHAT wird Kunden, bei denen keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt und die sich für eine elektronische Übermittlung nach Satz 2 entscheiden, Abrechnungsinformationen mindestens alle sechs Monate oder auf Verlangen einmal alle drei Monate unentgeltlich zur Verfügung stellen. Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, wird eine monatliche Abrechnungsinformation unentgeltlich zur Verfügung gestellt; dies kann über das Internet oder andere geeignete elektronische Medien erfolgen. Abrechnungsinformationen erfolgen auf Grundlage des nach § 40a EnWG ermittelten Verbrauchs.

4.3 Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann SWHAT für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

4.4 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze. Die nach einer Preisänderung anfallenden Abschläge können entsprechend angepasst werden.

4.5 Zum Ende des Abrechnungszeitraums wird von SWHAT eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

4.6 Der Kunde erhält die Abrechnung gemäß Ziffer 4.5 spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraumes und die Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses. Bei einer monatlichen Abrechnung erhält der Kunde die Abrechnung spätestens drei Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums.

4.7 Die elektronische Übermittlung der Abrechnung und Abrechnungsinformation und einmal jährlich die Übermittlung der Abrechnung und Abrechnungsinformation in Papierform ist für den Kunden unentgeltlich.

4.8 Für ungenaue oder verspätete Abrechnungen haftet SWHAT gemäß den Haftungsregelungen in Ziffer 8.

5. Zahlung / Verzug

5.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von SWHAT angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.

5.2 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber SWHAT zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.

5.3 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann SWHAT, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

5.4 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist SWHAT darüber hinaus berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verlangen. Bei Verträgen, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, betragen die Verzugszinsen neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

5.5 Der Kunde kann gegen Ansprüche von SWHAT nur mit Gegenforderungen aufrechnen, wenn diese rechtskräftig durch Urteil oder Gerichtsbeschluss festgestellt sind oder von SWHAT unbestritten bleiben oder die Gegenforderung und die aufgerechnete Hauptforderung aus demselben Vertragsverhältnis miteinander verknüpft sind.

6. Vorauszahlung / Sicherheit

6.1 SWHAT ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

6.2 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Ziffer 4.3 Satz 3 gilt entsprechend. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Rechnungsstellung verrechnet.

6.3 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach Ziffer 6.1 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann SWHAT in angemessener Höhe Sicherheit verlangen. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, ist eine Sicherheitsleistung nur zulässig in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Bank. Die sich verbürgende Bank muss ein Rating im „A"-Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur aufweisen.

6.4 Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann SWHAT die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zulasten des Kunden. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

7. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung

7.1 SWHAT ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dem Vertragsverhältnis in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

7.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist SWHAT berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen; dabei wird SWHAT den Kunden in geeigneter Weise über Möglichkeiten zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben des EnWG informieren. Das Recht zur Versorgungsunterbrechnung gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. SWHAT kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der

Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf SWHAT eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens 100,00 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen SWHAT und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der SWHAT resultieren. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden acht Werktage im Voraus anzukündigen.

7.3 SWHAT hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

7.4 SWHAT ist in den Fällen der Ziffer 7.1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 7.2 ist SWHAT zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 7.2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

7.5 Der Vertrag kann auch aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen einer der Parteien eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.

8. Haftung

8.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).

8.2 SWHAT ist verpflichtet, ihren Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

8.3 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

8.4 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

9. Umzug / Lieferantenwechsel

9.1 Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit sechswöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung kann dabei mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Bietet SWHAT dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Liefervertrages an dessen neuen Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen an und ist die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich, so gilt Satz 1 nicht. Der Kunde hat zu diesem Zweck seine künftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner künftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer (Marktlokation-ID) mitzuteilen. Sofern die Prüfung ergibt, dass SWHAT eine Fortsetzung des Liefervertrages an der neuen Marktlokation nicht zu unveränderten Bedingungen angeboten werden kann, ist dem Kunden die Kündigung spätestens nach Ablauf von zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform zu bestätigen.

9.2 Der Kunde ist verpflichtet, SWHAT jeden Umzug innerhalb einer Frist von einem Monat nach seinem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen.

9.3 Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 9.2 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird SWHAT die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die SWHAT gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss und für die sie von keinem anderen Kunden eine Vergütung erlangt, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht von SWHAT zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.

9.4 SWHAT wird einen möglichen Lieferantenwechsel innerhalb der vertraglichen und gesetzlichen Fristen unentgeltlich ermöglichen.

10. Vertragsänderungen / Übertragung des Vertrages

10.1 Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGVV, StromNZV, MsbG, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich diese und/oder die einschlägige Rechtsprechung (z. B. durch Feststellung der Unwirksamkeit vertraglicher Klauseln) ändern, ist SWHAT berechtigt, den Vertrag und/oder diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich machen. Eine Anpassung und/oder Ergänzung ist auch zulässig, wenn diese für den Kunden lediglich rechtlich vorteilhaft ist.

10.2 Anpassungen des Vertrages und/oder dieser Bedingungen nach Ziffer 10.1 sind nur zum Monatsersten möglich. SWHAT wird dem Kunden die Anpassung spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Übt SWHAT ein Recht zur Änderung der Preise oder sonstigen Vertragsbedingungen aus, kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, ohne dass von SWHAT hierfür ein gesondertes Entgelt verlangt werden darf. SWHAT hat dem Kunden dessen Kündigung innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen.

10.3 SWHAT ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde von SWHAT in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

11. Bonitätsauskunft / Datenschutz

11.1 SWHAT ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen. Zu diesem Zweck willigt der Kunde ein, dass SWHAT Wirtschaftsauskunfteien bzw. der für den Wohnsitz des Kunden zuständigen SCHUFA-Gesellschaft Daten für die Beantragung, die Aufnahme und Beendigung des Stromlieferungsvertrages übermittelt und Auskünfte über ihn von der Wirtschaftsauskunftei/SCHUFA erhält. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden dabei gewahrt.

11.2 SWHAT verarbeitet und nutzt die Daten des Kunden zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Datenschutzgesetze; siehe hierzu auch die anliegenden Datenschutzhinweise der SWHAT.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Sofern der Kunde Fragen (oder Beanstandungen) zur Rechnung oder zur Energielieferung hat, kann er SWHAT anrufen oder anschreiben. SWHAT steht dem Kunden telefonisch von Montag bis Freitag von 08:00 bis 18:00 Uhr unter der Rufnummer 02324 5001-55 sowie persönlich im Kundenzentrum, Heggerstraße 5 in 45525 Hattingen, von Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr und am Freitag von 08:00 bis 13:00 Uhr, zur Verfügung.

12.2 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

12.3 Diese Vertragsbedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

12.4 Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Hattingen. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

12.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung.

Gesetzliche Informationspflichten:

Energieeffizienz: SWHAT verweist zum Thema Energieeffizienz gemäß der Informationspflicht nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) auf die Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bfee-online.de) sowie deren Berichte nach § 6 Abs. 1 EDL-G. Weitere Energieeffizienz-Informationen gemäß § 4 Abs. 2 EDL-G erhält der Kunde auch bei der Deutschen Energieagentur (www.dena.de) und dem Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände (www.vzbv.de).

Für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB gilt:

Zur Beilegung von Streitigkeiten über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie kann ein Schlichtungsverfahren bei der
Schlichtungsstelle Energie e. V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Tel.: 030 27572400
Fax: 030 275724069
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
beantragt werden. Die Einleitung des Schlichtungsverfahrens ist erst zulässig, wenn SWHAT eine Verbraucherbeschwerde nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei SWHAT beantwortet bzw. ihr abgeholfen hat. SWHAT ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt dem Kunden ferner Informationen über das geltende Recht, die Rechte des Kunden als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren über die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist über die folgenden Kontaktdaten erreichbar:
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen
Verbraucherservice Energie Bundesnetzagentur
Postfach 8001
53105 Bonn
Montag bis Freitag 9:00–12:00 Uhr
Tel.: 030 22480-500
bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14 Cent pro Minute,
Mobilfunkpreis max. 42 Cent pro Minute)
Fax: 030 22480-323
E-Mail: verbraucherservice-energ@bnetza.de
Internet: www.bundesnetzagentur.de

Diese Allgemeinen Bedingungen treten am 19. November 2026 in Kraft.

Hattingen, den 19.11.2026
Stadtwerke Hattingen GmbH